

Satzung des Sielverbandes Rothenspieker

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä A M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Sielverband Rothenspieker und hat seinen Sitz in Oldenswort, Kreis Nordfriesland. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied und Unterverband des Deich- und Hauptsielverbandes Eiderstedt in Garding.
- (3) Der Verband ist Mitglied im Gewässer- und Landschaftsverband Tideeider.
- (4) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 2.904 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet zweier Schöpfwerke und Bereiche in freier Vorflut, das sind Flächen im Gemeindegebiet Oldenswort.
- (5) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (6) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5000 rot eingetragen. Sie verläuft in der Mitte der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Nordfriesland, Marktstr. 6 in 25813 Husum, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Sielverbandes Rothenspieker niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.

(2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Verbandsvorsteher bzw. den von ihm bevollmächtigten Personen fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)
Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben (§§ 2 WVG und 2 LWVG):

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern, auch durch den Einlass von Salzwasser,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
6. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenluft-haushalts,
7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
8. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
9. Abwasserbeseitigung,
10. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
11. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
12. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
13. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
14. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
15. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaf-ten,
16. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben,
17. Die nach der Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes Eiderstedt ihm obliegenden Pflichten als Unterverband zu erfüllen, insbesondere die Auftragsangelegenheiten des Hauptverbandes ordnungsgemäß durchzuführen und für die Erhebung der von diesem ausgeschriebenen Beiträge zu sorgen.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen und die dazugehörigen Nebenanlagen (Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe usw.) herzustellen und zu betreiben, Schöpfwerke zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Anlagenverzeichnisse bzw. Ausbaupläne. Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

(3) Die Durchführung der Aufgaben nach § 3 der Satzung wird vollumfänglich auf den Betriebshof des DHSV Eiderstedt im Rahmen einer Kostenteilungsgemeinschaft übertragen.

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG)
Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

(1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentü-mer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie

deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 30 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

Wenn eine Grundstücksseite durch Bebauung, Bepflanzung oder andere Vorschriften nicht zur Aufnahme des Grabenaushubs herangezogen werden kann, muss der Vorteilhabende dem, der den Nachteil hat, einen Ausgleich zahlen, wenn nicht andere Vorschriften dagegen sprechen. Die Höhe des Ausgleiches in Geld wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 6 **(zu § 6 WVG, §§ 48, 75 LWG)** **Weitere Beschränkungen**

(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke können zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet werden. Der Zaun muss mindestens 0,50 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.

(3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,50 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.

(4) Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 8,00m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Verband zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

(5) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5 m bis an das offene Gewässer (bei Rohrleitungen nach der Tiefenberechnung) heran bebaut werden.

(6) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tief wurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

(7) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

(8) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(9) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.

(10) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

(11) Drainaumläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainaumläufen und den

Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

(12) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Verbandsanlagen werden stichpunktartig geschaut. Schauführer ist der Verbandsvorsteher.

Schaubeauftragte sind die Mitglieder des Sielamtes.

Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

2. Abschnitt
Verfassung
§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand. Der Ausschuss führt die Bezeichnung Sielvertretung, der Vorstand die Bezeichnung Sielamt. Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird im Folgenden das Sielamt als Vorstand und die Sielvertretung als Ausschuss bezeichnet.

§ 9
(zu § 49 WVG)
Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Wählbar ist

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
- jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
- jede Person, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist und im Verbandsgebiet wohnt.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

(3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde und der Oberdeichgraf sind einzuladen.

(5) Die Stimmenzahl des einzelnen Mitgliedes entspricht dem Vorteil, den dieses aus den Verbandsaufgaben hat. Jeder angefangene Hektar gewährt eine Stimme. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

(6) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

(7) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10 (zu § 49 WVG) Amtszeit des Ausschusses

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2011.

(2) Wenn ein Mitglied des Ausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 11 (zu §§ 25, 44, 47 WVG) Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltspläne und Beiträge,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Ausschusses,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG,
12. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
13. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung /oder: des Jahresabschlusses.

§ 12 (zu § 50 i.V.m. § 48 WVG) Sitzungen des Ausschusses

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Ausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und den Oberdeichgrafen und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

(3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

(4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13 (zu § 50 WVG) Beschlussfassung im Ausschuss

(1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder (mindestens jedoch 3 Mitglieder) anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

(3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

(4) Ist der Ausschuss aufgrund der Anwesenheit von weniger als der Hälfte der Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist eine erneute Sitzung des Ausschusses anzuberaumen. Die Ladungsfrist ist einzuhalten. Der Ausschuss ist in dieser Sitzung dann auch ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 (zu §§ 6, 52 WVG) Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 3 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Sielverbandsvorsteher.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Ausschuss zu beschließen ist.

Die übrigen Vorstandsmitglieder können für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen eine durch den Ausschuss festgelegte Entschädigung erhalten. Die Höhe der Entschädigung ist vom Ausschuss (Sielvertretung) zu beschließen.

§ 15 (zu §§ 52, 53 WVG) Wahl des Vorstandes

(1) Der Ausschuss wählt den Verbandsvorsteher, den stellvertretenden Verbandsvorsteher und 2 weitere Vorstandsmitglieder. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gewählt werden kann

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
- jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
- jede Person, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist und im Verbandsgebiet wohnt.

(3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitgliedes des Ausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2013.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde / Oberdeichgraf und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
5. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
6. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan / den Wirtschaftsplan und ihre / seine Nachträge aufzustellen,
7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
8. Verträge ab einer Höhe von 5.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
9. über Ausgleichszahlungen nach § 5 Abs. 2, über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 9 zu entscheiden,
10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
11. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
12. die Jahresrechnung / den Jahresabschluss aufzustellen,
13. über Widersprüche zu entscheiden,
14. den Gutachterausschuss gemäß § 25 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 18
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde und der Oberdeichgraf sind einzuladen.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19
(zu § 56 WVG)
Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder (mindestens jedoch 3 Mitglieder) anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.
- (4) Ist der Vorstand aufgrund der Anwesenheit von weniger als der Hälfte der Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der Ladungsfrist eine erneute Sitzung des Vorstandes anzuberaumen. Der Vorstand ist in dieser Sitzung dann auch beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 20 (zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher bzw. von dem Vertreter bzw. vom Geschäftsführer des DHSV Eiderstedt handschriftlich zu unterzeichnen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1 und 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21 (zu §§ 51,55 WVG)

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter des Verbandes.
- (2) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einem Wert von 5.000,00 € (§17 Satz 2 Nr. 8) zu schließen.

§22 (zu 51 WVG)

Unterrichtung der Verbandsmitglieder

Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Die Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.

3. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 23
(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)
Haushalt

(1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan/der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Ausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 24
(zu § 28 WVG)
Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

§ 25
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a.) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gemäß Absatz 3
b.) Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-) Gebieten	1 Beitragseinheit/ha
c.) Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d.) Deichbau und -unterhaltung	alle Grundstücke des Verbandsgebietes unterhalb einer Höhenlage von 5m NN	1 Beitragseinheit/ha
e.) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Be- und Entwässerungsschöpfwerken	bei Entwässerungs-/Unter-Schöpfwerken: alle Grundstücke im Vorteilsgebiet	1 Beitragseinheit/ha
f.) Nachteilige Einwirkungen auf den Verband	Mitglieder und Nichtmitglieder	tatsächlich angefallenen Kosten

(3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchst. a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an ihre oder seine Stelle der Stellvertreter.

(4) Der jeweils 1.1. des laufenden Jahres ist Stichtag für die Beitragshebung mit dem an diesem Tage beim Verband vorliegenden Datenbestand des Katasteramtes Nordfriesland.

§ 26 **(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)** **Hebung der Beiträge**

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 27 **(zu DSGVO und LDSG)** **Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gem. Art. 6 Abs. 1 c) Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

z. B.

1. Katasterämter - Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuernkartei
3. untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3 b) Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr. 8 Datenschutz- Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung.

§ 28 **(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)** **Folgen des Rückstandes, Verjährung**

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann darüber hinaus zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat. Die Mahngebühren werden nach § 12 der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren vom 29.06.1992 (GVOBl. Schl.Holstein § 373 ber. 442) erhoben.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 29
(zu §§ 262 ff. LVwG)
Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

§ 30
(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses/der Verbandsversammlung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Anlieger haben das Räumgut (§ 5 Abs. 2) innerhalb von 12 Monaten unentgeltlich einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband im Zuge der Unterhaltungsarbeiten eingeebnet. Eine Vergütung für eine Zwischenlagerung wird nicht gezahlt.

(3) Die Mitglieder sind ferner zum Räumen und Kleien der Parzellengräben verpflichtet, die zwischen zwei Grundstücken verschiedener Mitglieder liegen (Grenzgräben). Sie sind bis zur Grabenmitte von den jeweiligen Anliegern zu unterhalten. Der Vorstand ist berechtigt die Unterhaltung durch die Anlieger sicherzustellen, wenn die Entwässerung und Abgrenzung von Grundstücken im Verbandsgebiet dieses erfordert.

4. Abschnitt
Anordnungen, Zwangsmittel

§ 31
(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher und/oder einem Vertreter wahrgenommen werden.

§ 32
(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 33
Dienstkkräfte
(zu § 6 Abs. 3 und § 57 WVG)

(1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens (§4) die Dienstkkräfte des Deich- und Hauptsielverbandes Eiderstedt in Anspruch nehmen.

(2) Der Verband überträgt die Kassen- und Geschäftsführung dem Hauptverband (Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt). Der Geschäftsführer des Hauptverbandes (Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt) hat gleichzeitig die Funktion des Geschäftsführers des Verbandes.

(3) Der Verband kann für die Durchführung des Verbandsunternehmens Arbeitnehmer einstellen.

§ 34
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekannt gemacht wird

1. durch Abdruck in den Husumer Nachrichten,
2. wenn möglich durch Bereitstellung im Internet, auf einer dem Verband zugeordneten Internetseite.

§ 35
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 36
(zu §§ 72, 75 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Nordfriesland.

(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs.3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 10.000,00 € sowie für Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von 5.000,00 €,

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist notwendig:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
3. bei Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 37
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.11.2019 außer Kraft.

Beschlossen durch den Ausschuss am 16.11.2022	Genehmigt:
Oldenswort, den 16.11.2022	Husum, den 20.06.2023
Gez.: Spreckelsen	Gez.: Hirth
Verbandsvorsteher Sielverband Rothenspieker	Der Landrat des Kreises Nordfriesland als Aufsicht des Sielverbandes Rothenspieker
Ausgefertigt:	Bekannt gemacht:
Oldenswort, den 20.06.2023	Husum, den 18.8.2023
Gez.: Spreckelsen	Gez.: Hirth
Verbandsvorsteher Sielverband Rothenspieker	Der Landrat des Kreises Nordfriesland als Aufsicht des Sielverbandes Rothenspieker